

Antrag Weiterversicherung (Alter 58-65)

Das Mitglied, das nach der Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, **weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde**, kann die Weiterversicherung nach Artikel 4b des Reglements beantragen. Der Vorsorgeschutz und die Höhe der Beiträge erfolgen auf Basis der letzten versicherten Besoldung vor dem Wegfall der obligatorischen Versicherungspflicht.

Das Mitglied kann zu Beginn der Weiterversicherung die Weiterführung der Risikoversicherung (Tod, Invalidität) oder der Spar- und Risikoversicherung (Alter, Tod, Invalidität) beantragen. **Dauert die Weiterversicherung länger als zwei Jahre, können die Leistungen nicht mehr in Kapitalform bezogen werden.**

Das Mitglied hat die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge und im Sanierungsfall zusätzlich die entsprechenden Arbeitnehmersanierungsbeiträge zu bezahlen. Die Beiträge für die Weiterversicherung werden von der PKSL quartalsweise und nachschüssig in Rechnung gestellt. Die Weiterversicherung kann durch das Mitglied jederzeit auf das nächste Monatsende und von der PKSL im Falle von Beitragsausständen gekündigt werden.

Mitglied

Name/Vorname

Sozialversicherungs-Nr.

E-Mail

Telefon

Ich erkläre, dass

- das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt/aufgelöst wurde
→ Kopie Kündigungs-/Auflösungsschreiben beilegen

Ich beantrage folgende Form der Weiterversicherung:

- Risikoversicherung
 Spar- und Risikoversicherung

Ich nehme die reglementarischen Bestimmungen für die Weiterversicherung gemäss Art. 4b des Leistungs- und Organisationsreglements der PKSL zur Kenntnis (siehe Rückseite) und verpflichte mich die PKSL zu informieren, wenn ich in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten werde. **Der Antrag ist der PKSL innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der obligatorischen Versicherung einzureichen.**

Datum Unterschrift Mitglied

.....

Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres (Art. 4b des Reglements)

- ¹ Das Mitglied, das nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann bei der Kasse die Weiterführung gemäss Art. 4b Abs. 2 bis Abs. 6 dieses Reglements bei der Kasse verlangen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ² Als Basis des weitergeführten Vorsorgeschatzes gilt die letzte versicherte Besoldung (Art. 5) vor dem Wegfall der Versicherungspflicht. Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Kasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue, wie diese für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, kann das Mitglied die Versicherung bei der Kasse weiterführen; diesfalls reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- ³ Das Mitglied hat zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberbeitrag zu bezahlen. Dasselbe gilt, falls das Mitglied die Altersvorsorge weiter aufbaut. Massgebend sind die Beitragssätze gemäss Anhang I, AG-Plan 100; vorbehalten bleibt ein abweichender AG-Plan der angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Anschlussvertrag. Auf den vom Mitglied geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Das Mitglied hat die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nachschüssig quartalsweise zu leisten. Im Sanierungsfall bezahlt das Mitglied die entsprechenden Arbeitnehmersanierungsbeiträge.
- ⁴ Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch das Mitglied jederzeit auf das nächste Monatsende und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der erstmaligen Mahnung bezahlt wurden; im Kündigungsfall endet die Weiterversicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind.
- ⁵ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.
- ⁶ Das Mitglied, das sich nach Abs. 1 weiterversichern lassen will, hat dies der Kasse innert 30 Tagen nach Beendigung der obligatorischen Versicherung (Art. 4 Abs. 3) schriftlich mitzuteilen.